

Begründung

gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2253) zur Sechsten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 b "Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg" der Stadt Heinsberg

Veranlassung der Änderung

Im Zuge der fortschreitenden Erschließung des Gewerbe- und Industriegebietes in Heinsberg ist eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 b erforderlich. Die Änderung umfaßt die Angleichung des Bebauungsplanes an die Erfordernisse einer zweckmäßigen Erschließung. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes waren die ansiedelnden Gewerbebetriebe und deren Flächenbedarf nicht bekannt. Entsprechend dem Bedarf der neu ansiedelnden Betriebe sind auch die Erschließungsstraßen anzulegen. Bei der zusätzlich erforderlichen Verkehrsfläche handelt es sich um die Festsetzung der Planstraße J an der Borsigstraße. Hierdurch wird die im nordöstlichen Bereich des Industriegebietes gelegene Teilfläche von ca. 10.000 qm erschlossen.

Inhalt der Änderung

Die Änderung des Bebauungsplanes umfaßt folgende Punkte:

1. Zusätzliche Verkehrsfläche für die Erschließung einer Teilfläche des Industriegebietes.
2. Anpassung der überbaubaren Flächen.

Der Flächennutzungsplan stellte den Änderungsbereich als gewerbliche Baufläche dar. Die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes steht in Übereinstimmung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Im Gebietsentwicklungsplan ist der Bereich als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellt.

Die Grundzüge der Planung werden von der Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, weil die Stadt Eigentümer der Fläche ist, die von der Änderung berührt wird.

Heinsberg, den 17. Januar 1991

Stadt Heinsberg
Der Stadtdirektor
In Vertretung



(Knarren)
Techn. Beigeordneter